

# **Ersatzansprüche bei Personenschaden**

**Küppersbusch / Höher**

13., neubearbeitete Auflage 2020  
ISBN 978-3-406-73674-2  
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei  
[beck-shop.de](http://beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

- Wöchentlicher Zeitbedarf für die Versorgung der Hinterbliebenen und Aufrechterhaltung des durch den Tod der Hausfrau verkleinerten Haushalts<sup>1352</sup> im ursprünglichen Standard;
- abzüglich Mithilfepflicht der Angehörigen;
- sich danach ergebende Stundenzahl multipliziert mit der Netto-Stundenvergütung einer nach BAT bezahlten Hilfskraft; dabei Einstufung BAT nach Zahl und Alter der Kinder sowie sozialem Stand;
- Aufteilung des sich danach ergebenden Schadensersatzes auf die Hinterbliebenen;
- abzüglich weggefallener Barunterhalt beim Anspruch des hinterbliebenen Ehegatten
- abzüglich Hinterbliebenenversorgung.

### aa) Arbeitszeitbedarf

Eine Tabelle über den erforderlichen Zeitbedarf zur Führung von Haushalten unterschiedlicher Größe, sozialen Stands und Technisierung findet sich bei *Schulz-Borck/Hofmann* (Tabelle 1).<sup>1353</sup> 370

Für beispielsweise einen reduzierten 4-Personen-Haushalt mittleren Zuschnitts, der nach dem Tod des Haushaltshaltenden nur noch 3 Köpfe umfasst, sind etwa 49 Wochenstunden, für einen reduzierten 2-Personen-Haushalt (nur ein Hinterbliebener) geringerer Anspruchsstufe ca. 19 Wochenstunden erforderlich.<sup>1354</sup> Abgesehen von der Zahl der Personen kommt es für den Arbeitszeitbedarf auf die Größe und den Standard<sup>1355</sup> des Haushalts an. Für besondere Verhältnisse (Technisierung, besondere Erschwernisse etc.) sind Ab- und Zuschläge zu machen.<sup>1356</sup> Eine Erhöhung des Zeitbedarfs kommt insbesondere bei der Betreuung von Kleinkindern in Betracht.<sup>1357</sup> 371

Vom Arbeitszeitbedarf ist die Zeit abzuziehen, für die eine familienrechtliche *Mithilfepflicht* im Haushalt besteht. Die Mithilfepflicht eines Kindes beginnt in der Regel mit dem 12.<sup>1358</sup>–14. Lebensjahr, wobei es auf seinen Gesundheitszustand, seinen Entwicklungs- und Ausbildungsstand und seine Belastung in Schule oder Berufsausbildung ankommt.<sup>1359</sup> Die Mithilfepflicht eines erwerbstätigen Ehepartners richtet sich nach den

341; OLG Oldenburg v. 14.8.2009 (6 U 118/09); sowie *Schlund* DAR 1977, 281; LG Bayreuth VersR 1983, 66.

<sup>1352</sup> Die Eigenversorgung der getöteten Hausfrau fällt weg (BGH VersR 1982, 951 = NJW 1982, 2866 mwH; OLG Nürnberg r+s 1987, 103; aA noch OLG Frankfurt VersR 1981, 251 m. krit. Anm. *Hofmann* VersR 1981, 338).

<sup>1353</sup> Insbesondere Tab. 1 – Der BGH billigt die Anwendung dieser Tabelle, da sie auf Erfahrungswerten beruhe, im Rahmen der tatrichterlichen Schätzung nach § 287 ZPO (BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490 mwH), wobei eine Abweichung im konkreten Einzelfall aufgrund besonderer Umstände möglich – und erforderlich – ist; ebenso OLG Stuttgart VersR 1993, 1536; vgl. auch BGH NZV 1990, 307 = VersR 1990, 907. Vgl. auch OLG München v. 16.2.1996, insoweit gebilligt von BGH NZV 1998, 149 = VersR 1998, 333. Dagegen ist die Tabelle 8 nicht verwertbar. Abgesehen davon, dass hier nicht auf den im Rahmen des § 844 Abs. 2 BGB maßgeblichen Arbeitszeitbedarf, sondern auf eine tatsächliche Arbeitsleistung abgestellt wird, erscheinen die Werte unplausibel hoch. Siehe im Einzelnen auch die Anm. hierzu in der Fn. zu → Rn. 193.

<sup>1354</sup> Tabelle 1 bei *Schulz-Borck/Hofmann*, Schadensersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt; zustimmend BGH VersR 1979, 670; OLG Hamm VersR 1980, 723: 15 Wochenstunden für Witwe allein.

<sup>1355</sup> *Schulz-Borck/Hofmann* unterscheiden 4 Anspruchsstufen.

<sup>1356</sup> Tabelle 2 bei *Schulz-Borck/Hofmann*.

<sup>1357</sup> Tabelle 2 bei *Schulz-Borck/Hofmann*.

<sup>1358</sup> OLG Oldenburg v. 14.8.2009 (6 U 118/09).

<sup>1359</sup> BGH NZV 1990, 307 = VersR 1990, 907 = DAR 1990, 296; VersR 1973, 939; VersR 1983, 458 mwH OLG Hamburg VersR 1988, 135: Ab dem 12. Lebensjahr, OLG Oldenburg v. 14.8.2009 (6 U 118/09); OLG Stuttgart VersR 1993, 1536: ab dem 12. –14. Jahr jeweils 1 Stunde täglich.

getroffenen Absprachen im Rahmen seiner beruflichen Belastung. Beide Partner können frei vereinbaren, wer und in welchem Umfange den Haushalt führt und einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Da ausdrückliche Abreden insoweit kaum getroffen werden, kommt es auf die tatsächlichen Verhältnisse an.<sup>1360</sup>

#### bb) Stundensatz BAT

- 373 Die Einstufung in den maßgeblichen Tarif hängt von der Zahl und dem Alter der Familienangehörigen und dem sozialen Stand der Familie ab (Vorschläge bei *Schulz-Borck/Hofmann*, Tab. 3). Bei heranwachsenden erziehungsbedürftigen Kindern kommen die Kosten einer Wirtschafterin oder eine Hauswirtschaftsleiterin mittlerer Altersstufe<sup>1361</sup> in Betracht.<sup>1362</sup> Im kinderlosen 2-Personen-Haushalt sind dagegen lediglich die Kosten einer Zugehfrau mit Kenntnissen zur selbstständigen Haushaltsführung<sup>1363</sup> bzw. eine stundenweise beschäftigte Haushaltshilfe<sup>1364</sup> zu berücksichtigen.
- 374 Ist nach den örtlichen Gegebenheiten eine Ersatzkraft zu einem billigeren Tarif oder einem *billigeren Arbeitslohn* zu bekommen, gilt dieser.<sup>1365</sup>
- 375 Bei einer so genannten interfamiliären Lösung, bei der ein Verwandter die Betreuung der Familie übernimmt, ist nicht nur auf die Situation des Haushalts als solche, sondern auch auf die Qualifikation des Verwandten abzustellen. Bei fehlender hauswirtschaftlicher Ausbildung kann dies zu einer Reduzierung der Tarifeinstufung führen.<sup>1366</sup>

#### cc) Nettogehalt

- 376 Maßgeblich sind nur die Kosten netto, vom ausgewiesenen Brutto-Tarif sind die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen.<sup>1367</sup> Anstatt einer konkreten Berechnung kann auch ein *pauschaler Abzug* in Höhe von 30 % erfolgen.<sup>1368</sup> Eine Ausnahme lässt der BGH nur für den Fall zu, dass Familienmitglieder zur Führung des Haushaltes eine Erwerbstätigkeit aufgegeben haben.<sup>1369</sup>

### b) Einstellung einer bezahlten Ersatzkraft

- 377 Die tatsächlich aufgewendeten Kosten (brutto, einschließlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung) bilden den „bestimmenden Ausgangspunkt“ für die Schätzung des Schadens,<sup>1370</sup> wenn durch die Tätigkeit der Hilfskraft der Ausfall der Hausfrau vollständig ausgeglichen wird.<sup>1371</sup> Wenn dies nur zum Teil der Fall ist, ist die Differenz zu den erforderlichen Kosten „netto“ auszugleichen.

<sup>1360</sup> S. a. OLG Stuttgart VersR 1993, 1536.

<sup>1361</sup> LG Bayreuth VersR 1983, 66.

<sup>1362</sup> BGH VersR 1973, 84; VersR 1973, 939; VersR 1979, 670.

<sup>1363</sup> BGH VersR 1974, 32.

<sup>1364</sup> BGH VersR 1983, 458; NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490: BAT X.

<sup>1365</sup> BGH VersR 1982, 951 = NJW 1982, 2866; OLG Düsseldorf DAR 1988, 24.

<sup>1366</sup> OLG Stuttgart VersR 1993, 1536: Statt BAT VII zugebilligt BAT VIII bei Versorgung durch die nicht ausgebildete Schwiegermutter.

<sup>1367</sup> BGH VersR 1983, 458 = NJW 1983, 1425; NZV 1988, 60; OLG Nürnberg r+s 1987, 103. Für die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung schon BGH VersR 1982, 951 = NJW 1982, 2866. AA noch OLG Frankfurt VersR 1981, 240.

<sup>1368</sup> OLG Stuttgart VersR 1993, 1536.

<sup>1369</sup> In diesem Fall dürfte das entgangene Einkommen brutto – abzüglich Vorteilsausgleich – zu berücksichtigen sein. Zu prüfen ist hier aber immer, ob die Aufgabe der Erwerbstätigkeit tatsächlich unfallbedingt erfolgte und auch erforderlich war.

<sup>1370</sup> BGH VersR 1974, 604; VersR 1973, 940.

<sup>1371</sup> BGH VersR 1986, 790.

Erforderlich sind nur die Kosten einer solchen Ersatzkraft, deren Dienste den gesetzlich geschuldeten Unterhaltsleistungen der getöteten Hausfrau entsprechen.<sup>1372</sup> Vergleichbarkeit muss hinsichtlich der Qualifikation der Ersatzkraft und hinsichtlich der Arbeitszeit gegeben sein (→ Rn. 370 f.). 378

### c) Einschaltung von Verwandten

Der Schaden berechnet sich bei einer solchen familiären Lösung nach dem Betrag, den die Familienangehörigen bezahlen müssten, um den einsatzbereiten Dritten „voll angemessen“ zu entschädigen.<sup>1373</sup> Dabei ist zu berücksichtigen, dass Verwandte die Versorgung von Waisen rationeller (mit weniger Zeitaufwand) gestalten können und dass – bei Wahl der Vergütungsgruppe (→ Rn. 373) – der Verwandte in der Regel keine ausgebildete Fachkraft ist.<sup>1374</sup> Gibt der Verwandte seine eigene Erwerbstätigkeit auf, um die Hinterbliebenen zu betreuen, bildet der entgangene Nettoverdienst die Grundlage für die Schadenschätzung, soweit er nicht die Kosten einer Ersatzkraft übersteigt.<sup>1375</sup> 379

### d) Auswärtige Unterbringung der Waisen

Wird eine Vergütung gezahlt, sind die aufgewendeten Beträge, sofern angemessen, zu ersetzen.<sup>1376</sup> Der Anspruch des Waisen berechnet sich dann nach dem Zeitaufwand, der für seine Versorgung erforderlich ist. Insoweit genügt in der Regel eine stundenweise bezahlte Haushaltshilfe mit Kenntnissen im Kochen und Waschen.<sup>1377</sup> Wurde durch den Unfall gleichzeitig auch der barunterhaltpflichtige Vater getötet, darf der insoweit zusätzlich entstehende Unterhaltsschaden nicht übersehen werden.<sup>1378</sup> 380

Bei unentgeltlicher Unterbringung sind an sich nach der Rechtsprechung des BGH nur Kosten einer *vergleichbaren Familienunterkunft* zu erstatten.<sup>1379</sup> Die in den einschlägigen Entscheidungen genannten Beträge sind nach heutiger Auffassung jedoch weitaus zu gering. Außerdem ist es schwierig, die Kosten einer vergleichbaren Familienunterkunft zu ermitteln. Der 15. Deutsche Verkehrsgerichtstag hatte deshalb vorgeschlagen, den Schadensersatz pro Waise nach dem doppelten Regelbedarfssatz der damaligen Regelunterhaltsverordnung<sup>1380</sup> zu bemessen. Dieser Weg ist zwar juristisch zweifelhaft, da der Regelbedarf den materiellen und nicht den persönlichen Unterhalt deckt, dürfte aber zu praktikablen Ergebnissen führen.<sup>1381</sup> 381

Zu ersetzen sind auch die Kosten einer Heimunterbringung.<sup>1382</sup> Übernimmt der Kostenträger die Aufwendungen für Bekleidung, Taschengeld etc., ist die Höhe des Schadensersatzes um die – fortbestehende – Barunterhaltpflicht des Vaters zu reduzieren.<sup>1383</sup> 382

<sup>1372</sup> OLG Köln VersR 1990, 1285.

<sup>1373</sup> BGH VersR 1982, 874 = NJW 1982, 2864; VersR 1985, 365.

<sup>1374</sup> BGH VersR 1985, 365.

<sup>1375</sup> BGH VersR 1986, 264 unter II 5 = NJW 1986, 715.

<sup>1376</sup> BGH VersR 1971, 1045; OLG Frankfurt VersR 1992, 1411 – Rev. nicht angen.

<sup>1377</sup> BGH VersR 1984, 389.

<sup>1378</sup> OLG Koblenz ZfS 1983, 169.

<sup>1379</sup> BGH VersR 1974, 601; VersR 1971, 1045; VersR 1976, 291.

<sup>1380</sup> Seit 1.1.2008 ist der Mindestunterhalt in § 1612a BGB geregelt und wird nach § 1612a Abs. 4 BGB durch VO des BMJ angepasst. Aktuell ist die MinUhV in der Fassung vom 28.9.2017 mit einem Mindestunterhalt ab dem 1.1.2019 für Kinder bis zum 6. Lbj. von 354 EUR, bis zum 12. Lbj. von 406 EUR und ab dem 13. Lbj. von 476 EUR.

<sup>1381</sup> OLG Celle VersR 1980, 583 folgt dem nicht ganz: Einerseits zwar einfacher Regelbedarfssatz, aber andererseits höhere Altersstufen; Zuschläge bei besseren wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen.

<sup>1382</sup> OLG Celle r+s 2005, 129 mit begründetem Nichtannahmebeschluss des BGH FamRZ 2004, 526.

<sup>1383</sup> OLG Düsseldorf VersR 1985, 698.

### e) Aufteilung des Schadensersatzes auf die einzelnen Hinterbliebenen

- 383 Die Hinterbliebenen sind nicht Gesamt-, sondern Teilgläubiger.<sup>1384</sup> Der Verteilungsschlüssel ist Tatfrage; es kommt auf die Verhältnisse des konkreten Falles an. Insbesondere Kleinkinder haben einen relativ hohen Unterhaltsbedarf. Andererseits billigt der BGH einem 7–14 Jahre alten Kind nur einen Anteil von 1/3 (für den Witwer 2/3) zu.<sup>1385</sup>

### f) Schadenminderungspflicht

- 384 Unter Umständen ist der allein stehende hinterbliebene Ehegatte gehalten, in eine zwar qualitativ gleichwertige, aber kleinere Wohnung umzuziehen.<sup>1386</sup> Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die Waisen bei Verwandten oder im Heim untergebracht werden.

### g) Vorteilsausgleich

- 385 Der Wegfall der eigenen Barunterhaltpflicht des erwerbstätigen Ehegatten gegenüber dem haushaltshaltenden Partner ist nach st. Rspr. im Rahmen des § 254 BGB als Vorteil<sup>1387</sup> zu werten,<sup>1388</sup> und zwar wird konsequenterweise der Unterhaltsanteil des Verstorbenen am teilbaren Familieneinkommen, das nach Abzug der fixen Kosten verbleibt (zur Berechnung → Rn. 328 ff.), auf den Unterhaltsschaden des Witwers (nicht auf den der Waise) angerechnet:

#### Beispiel:

|   |             |
|---|-------------|
| Haushaltshaltungsschaden (Witwe/r, 1 Waise) | 1.200,- EUR |
| davon Anteil Witwe/r 50 % (vgl. Rn. 383)    | 600,- EUR   |
| Vorteilsausgleich:                          |             |
| Nettoeinkommen Witwe/r                      | 2.000,- EUR |
| abzüglich fixe Kosten                       | – 600,- EUR |
| verteilbares Einkommen                      | 1.400,- EUR |
| Unterhaltsquote Getöteter 35 %              | 490,- EUR   |
| ersparter Unterhaltsbeitrag                 | – 490,- EUR |
| Schadensersatz Witwe/r                      | 110,- EUR   |
| Schadensersatz Waise (50 %)                 | 600,- EUR   |

- 386 Der so errechnete Vorteil kann sich freilich reduzieren, wenn die getötete Hausfrau ihre Arbeitskraft über das gesetzliche Maß hinaus verwertet hatte, in dem sie zB im eigenen Garten Nahrungsmittel zog, Kleider für die Familie nähte etc.<sup>1389</sup> Ähnliches gilt, wenn die Getötete leibliche Kinder des Witwers ohne gesetzliche, aber aufgrund sittlicher Verpflichtung mitversorgt hatte<sup>1390</sup> oder wenn über die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hinausgehende Pflegeleistungen für den Hinterbliebenen erbracht wurden.<sup>1391</sup>

<sup>1384</sup> BGH VersR 1972, 743; VersR 1973, 84 = NJW 1972, 1130.

<sup>1385</sup> BGH VersR 1984, 875: Dem Vater steht ein doppelt so hoher Anteil im Vergleich zu dem Kind zu, weil die Hausfrau ihre Arbeitskraft in erster Linie der Versorgung des Ehemanns und der Aufrechterhaltung des ehelichen Haushalts zur Verfügung stellen musste; vgl. auch BGH VersR 1974, 885 = NJW 1974, 1238. AA OLG Hamm ZfS 1990, 341: Größerer Anteil der Versorgung für ein minderjähriges Kind. AA auch Drees VersR 1985, 611 ff.: Aufteilung gleichmäßig nach Zahl der Anspruchsberechtigten.

<sup>1386</sup> BGH NZV 1988, 60; VersR 1982, 874; VersR 1971, 1065; OLG Karlsruhe VersR 1991, 1190.

<sup>1387</sup> Zum Vorteilsausgleich iÜ s. die zusammenfassende Darstellung unter → Rn. 419 ff.

<sup>1388</sup> Ua BGH VersR 1971, 1065; VersR 1979, 670; VersR 1984, 79; VersR 1984, 189; VersR 1984, 876.

<sup>1389</sup> BGH VersR 1979, 670.

<sup>1390</sup> BGH VersR 1984, 189.

<sup>1391</sup> OLG Zweibrücken NJW-RR 1989, 479.

Bei einer *Mithaftung* des Getöteten ist der vom hinterbliebenen Ehegatten ersparte Barunterhalt zunächst mit dem Ausfall zu verrechnen, der wegen der Quotierung des Schadensersatzanspruches entsteht.<sup>1392</sup> Im wirtschaftlichen Ergebnis wirkt sich danach eine Mithaftung des Getöteten nur dann und insoweit zur Entlastung des Schädigers aus, als der ersparte Unterhaltsbeitrag niedriger ist als der Ausfall wegen der Mithaftung. Ein Vorteilsausgleich greift nur dann und insoweit, als dieser größer ist als der Ausfall wegen der Mithaftung.

**Beispiel (s. Rn. 385):**

|   |                            |
|---|----------------------------|
| Haushaltsschaden Witwer                         | 600,- EUR                  |
| 50 % Haftung                                    |                            |
| Schadensersatz vor Vorteilsausgleich            | 300,- EUR                  |
| Vorteilsausgleich (ersparter Unterhaltsbeitrag) | 490,- EUR                  |
| Ausfall wegen Mithaftung                        | - 300,- EUR                |
| anrechenbarer Vorteil                           | 190,- EUR                  |
| Schadensersatz daher                            | - 190,- EUR<br>- 110,- EUR |

Die Mithaftung wirkt sich wegen des reduzierten Vorteils also nicht aus. Zu dem Problem der Berechnung der Ersatzforderungen im Falle der Zahlung einer kongruenten Hinterbliebenenrente → Rn. 445.

#### **h) „Anrechnung“ von Einkünften der Waise**

Soweit Waisen aufgrund eigener Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder Erträgnissen des Vermögens<sup>1393</sup> nicht unterhaltsbedürftig sind, besteht auch kein Schadensersatzanspruch wegen Wegfalls des persönlichen (Natural-)Unterhalts.<sup>1394</sup> Werden beide Elternteile bei einem Unfall getötet, gilt dies auch zB für die Erträgnisse des vom Vater geerbten Vermögens hinsichtlich des Anspruchs wegen des Todes der Mutter.<sup>1395</sup> Berechnungsbeispiel → Rn. 352.

#### **i) Steuerliche Nachteile des Hinterbliebenen**

Nach einer Übergangszeit gehen die Vorteile des Splitting-Tarifs sowie höherer Grenzen für Werbungskosten und Sonderausgaben verloren. Darin liegt nur ein mittelbarer Schaden, der nicht vom Schädiger zu ersetzen ist.<sup>1396</sup>

#### **j) Laufzeit und Abstufung des Schadensersatzes**

Der Anspruch des hinterbliebenen Ehegatten besteht für die mutmaßliche Dauer des Lebens des Getöteten,<sup>1397</sup> die sich grundsätzlich nach der zum Todeszeitpunkt gegebenen statistischen Lebenserwartung<sup>1398</sup> richtet.

<sup>1392</sup> BGH VersR 1987, 70. Die Entscheidung betrifft zwar den ersparten Barunterhalt aus Renteneinkünften, gilt aber erst recht für den erwerbstätigen Hinterbliebenen.

<sup>1393</sup> → Rn. 352.

<sup>1394</sup> BGH VersR 1972, 948; VersR 1973, 939; VersR 1974, 601; krit. Hofmann VersR 1977, 296, 304.

<sup>1395</sup> BGH VersR 1974, 601.

<sup>1396</sup> BGH VersR 1979, 670 = NJW 1979, 1501. Siehe auch BGH VersR 2004, 75 = NZV 2004, 23.

<sup>1397</sup> § 844 Abs. 2 BGB. BGH NZV 1990, 307 = VersR 1990, 907: Es ist daher eine Prognose erforderlich, wie sich die Unterhaltsbeziehungen zwischen den Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltpflichtigen im Falle seines Fortlebens nach dem Unfall entwickelt haben würden. Die Prognose erfolgt im Rahmen des § 287 ZPO.

<sup>1398</sup> → Rn. 864.

- 392 Beim erwerbstätigen Ehepartner ist eine steigende Mitarbeitspflicht (zB mit der Pensionierung) einerseits<sup>1399</sup> und die sinkende Leistungsfähigkeit der Haushaltführenden mit zunehmenden Alter anderseits<sup>1400</sup> zu berücksichtigen.
- 393 Bei Wiederheirat des hinterbliebenen Ehegatten entfällt der Schaden wegen entgangener Haushaltführung.<sup>1401</sup> Das gilt entsprechend, wenn der neue Partner Erwerbseinkommen hat und daraus einen entsprechenden finanziellen Beitrag zum Familienunterhalt leisten muss.<sup>1402</sup>
- 394 Auf den Schadensersatzanspruch der Waisen wegen entgangenen Naturalunterhalts ist die tatsächliche Betreuung durch die Stiefmutter nicht anzurechnen.<sup>1403</sup>
- 395 Gegenüber Kindern besteht eine Verpflichtung der Eltern zur Leistung von Naturalunterhalt nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Eintritt der Volljährigkeit).<sup>1404</sup>

### k) Übergang auf leistende Dritte

- 396 Zwischen der Hinterbliebenenversorgung durch Sozialversicherungsträger, Dienstherrn u. Ä. und dem Schadensersatz wegen entgangener Haushaltführung (Naturalunterhalt) besteht sachliche Kongruenz. Der Ersatzanspruch von hinterbliebenen Ehegatten und Waisen geht daher nach §§ 116 SGB X, 87a BBG etc. über.<sup>1405</sup>

## 3. Erwerbstätigkeit beider Ehegatten

- 397 Nach dem Wegfall des gesetzlichen Leitbildes der „Hausfrauenehe“<sup>1406</sup> können beide Ehegatten nicht nur frei vereinbaren, wer erwerbstätig ist und wer den Haushalt führt. Sie können auch gemeinsam für den materiellen Familienunterhalt durch eine Berufstätigkeit aufkommen und die Haushaltarbeiten im gegenseitigen Einvernehmen untereinander verteilen.<sup>1407</sup> Beide Ehegatten sind dann auch unterhaltsrechtlich verpflichtet, Bar- und Naturalunterhalt zu leisten, und im Todesfall steht den Hinterbliebenen ein Anspruch wegen entgangenen Barunterhalts und wegen Wegfalles der Haushaltführung zu.

<sup>1399</sup> BGH VersR 1973, 84; 1973, 939; 1983, 458. Der Umfang dieser Mitarbeit wird man nur in Ausnahmefällen oder dann mit 50 % ansetzen können, wenn der Partner schon zur Zeit seiner Erwerbstätigkeit in erheblichem Umfang im Haushalt mitgearbeitet hat. In der Entscheidung VersR 1973, 939 hat der BGH 10 Stunden Mitarbeit als im Rahmen des tatrichterlichen Ermessens liegend angesehen. Auch für die Zeit nach der Pensionierung gilt der Grundsatz, dass beide Ehepartner frei vereinbaren können, wer in welchem Umfang den Haushalt führt (→ Rn. 401). Nach der Tabelle 8 bei *Schulz-Borck / Hofmann* entfällt in einem 2-Personen-Haushalt 2/3 der Arbeitszeit auf die Ehefrau und nur 1/3 auf den Mann.

<sup>1400</sup> BGH VersR 1973, 84; VersR 1973, 939; OLG Zweibrücken VersR 1978, 356.

<sup>1401</sup> BGH VersR 1970, 522 = NJW 1970, 1127; OLG Stuttgart VersR 1993, 1536.

<sup>1402</sup> BGH VersR 1970, 522 = NJW 1970, 1127; OLG Stuttgart VersR 1993, 1536.

<sup>1403</sup> BGH VersR 1969, 998; OLG Hamm VersR 1978, 64.

<sup>1404</sup> → Rn. 360.

<sup>1405</sup> So ausdrücklich für den Anspruch der Waisen wegen entgangener Betreuung BGH VersR 1966, 487; VersR 1968, 771; VersR 1987, 1092 = NJW 1987, 2293. Für den Anspruch der Ehefrau wegen entgangener Mithilfe des Ehemanns im Haushalt BGH NJW 1982, 1045; OLG Frankfurt NZV 1993, 474; OLG Saarbrücken SP 2013, 393. Für die Tötung des den Haushalt allein oder überwiegend führenden Partners gilt dasselbe (BGH VersR 1962, 330 ist überholt); OLG Hamm r+s 1994, 420; OLG Stuttgart VersR 1993, 1636.

<sup>1406</sup> → Rn. 362.

<sup>1407</sup> BGH VersR 1984, 79; VersR 1985, 365 = NJW 1985, 1460; NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490; VersR 1993, 56 = DAR 1993, 25.

### a) Barunterhalt

Beide *Ehegatten* haben unterhaltsrechtlich jeweils einen Anspruch gegen den Partner auf Beteiligung an dessen Nettoeinkommen.<sup>1408</sup> Die beiderseitige Beteiligungsquote ist gleich hoch.<sup>1409</sup> Abweichende Vereinbarungen, nach der etwa der Partner einen Nebenverdienst für sich selbst beanspruchen kann, sind grundsätzlich unzulässig.<sup>1410</sup> Unklar bleibt gelegentlich in der Rechtsprechung, ob die Barunterhaltsansprüche der Ehepartner einander gegenüberstehen und der Wegfall der eigenen Barunterhaltpflicht gegenüber dem Getöteten daher nur als Vorteil bei der Schadensberechnung zu berücksichtigen ist,<sup>1411</sup> oder ob sich der Unterhaltsanspruch auf eine Beteiligung an dem Saldo zwischen beiden Einkünften beschränkt.<sup>1412</sup> Für die Berechnung des Barunterhaltschadens hat dies jedoch praktische Bedeutung nur für den Fall einer Mithaftung des Getöteten, bei der dem Hinterbliebenen ein Quotenvorrecht zusteht.<sup>1413</sup>

Elterliche Kinder haben einen Barunterhaltsanspruch gegen beide Elternteile,<sup>1414</sup> und zwar nach dem Verhältnis dieser Erwerbseinkommen zueinander,<sup>1415</sup> dh den Waisen steht jeweils eine gleich hohe Quote aus beiden Nettoeinkommen zu.

Beide Ehegatten haben sich an den *fixen Kosten* der Haushaltsführung im Verhältnis ihres eigenen Nettoeinkommens zum Familiennettoeinkommen zu beteiligen.<sup>1416</sup>

Zur Berechnung des Barunterhaltschadens → Rn. 328 ff.

### b) Naturalunterhalt (Haushaltsführung)

Maßgeblich für die Höhe des Unterhaltsschadens ist zwar grundsätzlich die rechtlich geschuldete, nicht die tatsächlich geleistete Haushaltsführung.<sup>1417</sup> Beide Ehegatten regeln Umfang und Verteilung der Haushaltarbeiten jedoch im gegenseitigen Einvernehmen. Das im Sinne des § 844 Abs. 2 BGB rechtlich Geschuldete ergibt sich aus dem Vereinbarten.<sup>1418</sup> Ihre Grenze finden derartige Absprachen lediglich in der familienrechtlichen Angemessenheit.<sup>1419</sup> Da diese Vereinbarungen aber regelmäßig nicht ausdrücklich getroffen werden, kann aus der tatsächlichen Handhabung der Haushaltsführung auf ein solches Einvernehmen geschlossen werden.<sup>1420</sup> Damit kommt den tatsächlichen Verhältnissen die entscheidende – indizielle – Bedeutung für den rechtlich geschuldeten Unterhalt und damit für die Höhe des Schadensersatzes zu.

Mehr oder weniger häufige, gelegentliche *Hilfeleistungen* eines voll erwerbstätigen Ehegatten haben allerdings regelmäßig schadensersatzrechtlich außer Betracht zu blei-

<sup>1408</sup> BGH VersR 1984, 79; VersR 1984, 353; VersR 1984, 961.

<sup>1409</sup> Drees VersR 1985, 611 (613).

<sup>1410</sup> OLG Frankfurt ZfS 1984, 165.

<sup>1411</sup> So die überwiegende Rechtsprechung des 6. Senats des BGH, s. zB BGH VersR 1984, 79; VersR 1984, 353; VersR 1984, 961.

<sup>1412</sup> BGH VersR 1983, 688: Unterhaltsquote des geringer verdienenden Ehegatten aus der Differenz zwischen dem gemeinsamen Einkommen („Familieneinkommen“) und dem eigenen Einkommen.

<sup>1413</sup> → Rn. 406.

<sup>1414</sup> Bei hohen Einkommen ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsbedarf einer Waise begrenzt ist → Rn. 349.

<sup>1415</sup> BGH VersR 1985, 365.

<sup>1416</sup> BGH VersR 1984, 79; vgl. auch VersR 1983, 726; OLG Hamburg VersR 1988, 135.

<sup>1417</sup> BGH NJW 2006, 2327; VersR 1971, 423; OLG Nürnberg r+s 1987, 103.

<sup>1418</sup> BGH NZV 1988, 60; OLG Celle, Urt. v. 9.8.2017 – 14 U 27/17.

<sup>1419</sup> § 1316 S. 1 BGB → Rn. 407.

<sup>1420</sup> BGH NJW 2012, 1048 mAnm Höher VersR 2012, 1050; NZV 1988, 60.

ben.<sup>1421</sup> Solche Leistungen erfolgen gefälligkeitshalber, eine familienrechtlich relevante Absprache über eine – teilweise – Führung des Haushaltes dürfte kaum vorliegen.

- 403 Die Berechnung der *Höhe* des Schadensersatzes folgt im Übrigen den unter → Rn. 360 ff. dargestellten Grundsätzen. Allerdings ergeben sich Besonderheiten beim Zeitaufwand. Mit der Tabelle über den Arbeitszeitbedarf bei *Schulz-Borck/Hofmann* (Tabelle 1) kann nicht ohne weiteres gearbeitet werden.<sup>1422</sup> Zu berücksichtigen ist nämlich, dass beide Ehegatten auch den Umfang der Haushaltsführung bestimmen können und bei einer beiderseitigen Erwerbstätigkeit weniger Zeit für die Haushaltsführung zur Verfügung steht.<sup>1423</sup>

### c) Wegfall der Barunterhaltpflicht des hinterbliebenen Ehegatten

- 404 Die wegen des Todes des Ehegatten entfallende unterhaltsrechtliche Verpflichtung zur Beteiligung des Partners am eigenen Nettoeinkommen (→ Rn. 398 ff.) mindert den Schaden. (Zur Berechnung → Rn. 385 sowie die Beispiele unter → Rn. 409 ff.) Eine Anrechnung des ersparten Barunterhalts kann allerdings nur – dies wird in der Praxis gelegentlich übersehen – auf den Ersatzanspruch des Witwers, nicht auf den der Waisen, erfolgen.
- 405 Das Einkommen des Hinterbliebenen ist auch dann zu berücksichtigen, wenn die Ehegatten minderjährige Kinder zu versorgen haben.<sup>1424</sup> In der Doppelverdienerhebung regeln beide Gatten im gegenseitigen Einvernehmen den Umfang der beiderseitigen Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung. Es kommt hier nicht auf die schadensersatzrechtliche Zumutbarkeit der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit an.<sup>1425</sup> Die Grenze, die auch schadensersatzrechtlich zu beachten ist, liegt hier nur im familienrechtlich Zumutbaren.<sup>1426</sup>
- 406 Bei Mithaftung des Getöteten ist der ersparte Barunterhalt auch hier zunächst mit dem Ausfall zu verrechnen, der wegen der Quotierung des Schadensersatzanspruchs entsteht.<sup>1427</sup> Zu den Besonderheiten der Berechnung des persönlichen und des übergegangenen Ersatzanspruchs bei Zahlung einer Hinterbliebenenrente durch den SVT → Rn. 445 ff. mit Berechnungsbeispiel.

### d) Überobligatorische Tätigkeit

- 407 Die grundsätzlich zulässigen Vereinbarungen der Ehepartner über den Umfang von Erwerbstätigkeit und Haushaltsführung und deren Verteilung finden ihre Grenze im familienrechtlich Angemessenen,<sup>1428</sup> wobei den Ehepartnern allerdings ein „weiter, gestaltungsfreier Raum“ zusteht.<sup>1429</sup> In einer Familie mit Kindern müssen sich beide Elternteile

<sup>1421</sup> OLG Oldenburg VersR 1983, 890.

<sup>1422</sup> Dies gilt erst recht für die Tabelle 8, die zT sogar zu noch höheren Werten kommt, aber schon deshalb nicht anwendbar ist, weil dort auf die tatsächliche Arbeitsleistung abgestellt wird. Zu den Bedenken gegen diese Tabelle vergleiche iÜ Fn. 486 zu → Rn. 193.

<sup>1423</sup> Vgl. BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490.

<sup>1424</sup> Dies wird vom BGH als selbstverständlich unterstellt. BGH NZV 1998, 149 = VersR 1998, 333: Zwei Waisen im Alter von 3 und 5 Jahren, Berücksichtigung des Witweneinkommens. Siehe auch BGH VersR 1974, 885.

<sup>1425</sup> Die Frage einer Zumutbarkeit der Erwerbstätigkeit bei der Erziehung und Betreuung von Kindern unter 14 Jahren stellt sich nur bei der Prüfung der sog. „Arbeitspflicht“ des Hinterbliebenen, also der Schadenminderungspflicht bei Aufnahme einer bislang nicht ausgeübten Erwerbstätigkeit nach dem Tod des Ehegatten – → hierzu Rn. 354.

<sup>1426</sup> Der BGH unterstellt das Ergebnis als selbstverständlich (BGH NZV 1998, 149 = VersR 1998, 333): Bei 2 Waisen im Alter von 3 und 5 Jahren Berücksichtigung des Witweneinkommens zur Berechnung des Barunterhaltschadens.

<sup>1427</sup> → Rn. 387 mit Berechnungsbeispiel.

<sup>1428</sup> BGH NZV 1988, 60 = VersR 1988, 490.

<sup>1429</sup> BGH VersR 1993, 56 = DAR 1993, 25.